

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Januar 2025

99. Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung, Vernehmlassung, Ermächtigung

A. Ausgangslage

Gestützt auf Art. 95 Abs. 1 und 118 Abs. 2 Bst. a und b der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat der Bund das Bundesgesetz vom 1. Oktober 2021 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG; SR 818.32) und die Verordnung vom 28. August 2024 über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV; SR 818.321) erlassen. Beide Erlasse sind seit dem 1. Oktober 2024 in Kraft. Das TabPG dient dem Schutz der Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Tabak- und Nikotinkonsums und soll den Konsum von Tabakprodukten und die Verwendung elektronischer Zigaretten verringern. Es gilt für herkömmliche Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und weitere tabak- und nikotinhaltige Produkte. Die TabPV enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Die zuständigen Bundesbehörden erfüllen die Vollzugsaufgaben, die ihnen gemäss Gesetz ausdrücklich obliegen. Gemäss Art. 35 Abs. 1 TabPG sind die Kantone für den Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung verantwortlich, soweit nicht der Bund zuständig ist. Das neue Gesetz sieht dabei einen umfassenden Vollzug durch die Kantone vor.

B. Vernehmlassungsentwurf

Das TabPG gilt für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten, erhitze Tabakprodukte, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, pflanzliche Raucherwaren (insbesondere THC-arme Hanfrauchwaren mit CBD) sowie sogenannte «gleichartige Produkte». Gemäss Art. 35 Abs. 1 TabPG vollziehen die Kantone das TabPG, soweit nicht der Bund zuständig ist. Der Vollzug wird dabei umfassend von den Kantonen übernommen. Dieser umfasst Betriebskontrollen, Produktkontrollen und Testkäufe. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und einer konsistenten Handhabung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollen und Testkäufe im gesamten Kanton soll der Vollzug der Tabakproduktegesetzgebung neu zentral vom Kantonalen Labor wahrgenommen werden.

Der Vernehmlassungsentwurf umfasst folgende Themenbereiche:

- Zuständigkeit des Kantonalen Labors und der Präventionsstellen
- Häufigkeit der Kontrollen nach dem gesundheitlichen Gefährdungspotenzial eines Betriebs und den Ergebnissen der bisherigen Kontrollen
- Häufigkeit der Testkäufe
- Information der Gemeinden
- Meldungen an das Kantonale Labor
- Gebühren

C. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Für die neuen Aufgaben im Vollzug benötigt das Kantonale Labor insgesamt zwei Vollzeitstellen, die mit RRB Nr. 496/2024 bewilligt wurden. Eine Stelle wurde ab dem 1. Januar 2025, die andere ab dem 1. Januar 2026 geschaffen. Der Zusatzaufwand beträgt 2025 etwa Fr. 179 000 und wird ab 2026 bei jährlich rund Fr. 337 000 liegen. Zusätzlich entstehen Kosten für Testkäufe, die jährlich bei je 1000 Testkäufen für Alkohol und Tabak Fr. 400 000 betragen werden. Auch für Probenuntersuchungen fallen Kosten an, die je nach Analyseumfang zwischen Fr. 55 und Fr. 500 pro Probe liegen. Bei jährlich 100 Proben sind mindestens Fr. 30 000 an Untersuchungskosten zu erwarten, und es ist eine Reserve von Fr. 10 000 für signalbasierte Laboruntersuchungen einzuplanen.

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG; LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen [LS 930.11]). Mit dem vorliegenden Neuerlass geht kein administrativer Aufwand für Unternehmen einher. Der durch die Vollzugsregelung resultierende Mehraufwand fällt nicht bei den Unternehmen, sondern beim Kanton bzw. beim Kantonalen Labor an.

D. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf der Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung (Tabakvollzugsverordnung) ist bei den betroffenen Behörden und Stellen in die Vernehmlassung zu geben. Die Gesundheitsdirektion ist zu ermächtigen, das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Um das TabPG rasch umzusetzen und in Anbetracht des bereits mit den Gemeinden durchgeführten Meinungsaustauschs zum Vollzug von Testkäufen, ist die Vernehmlassungsfrist von drei auf zwei Monate zu verkürzen (§ 14 Rechtsetzungsverordnung [LS 172.16]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur Vollzugsverordnung zur Tabakproduktegesetzgebung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli